

Abs. 1bis

Er betreibt eine Sportschule.

Abs. 2

Festhalten

Art. 57f

Proposition de la commission

Al. 1

La Confédération encourage le sport, en particulier la formation.

Al. 1bis

Elle gère une école de sport.

Al. 2

Maintenir

Aeby Pierre (S, FR), rapporteur: Ici, les divergences que nous constatons avec le Conseil national sont plutôt rédactionnelles, et encore, elles ne s'apprécient pas forcément de la même façon en français ou en allemand. Nous proposons de nous rallier, même si nous le faisons avec un certain regret, à la décision du Conseil national, que vous trouvez à l'article 82, pour l'alinéa 1er («La Confédération encourage le sport, en particulier la formation»), et pour l'alinéa 1bis («Elle gère une école de sport»).

Par contre, nous proposons de maintenir l'alinéa 2 que le Conseil national avait biffé: «Elle peut édicter des dispositions sur la pratique du sport par les jeunes et déclarer obligatoire l'enseignement du sport dans les écoles.»

Präsident: Wegen der anderen Systematik hat der Nationalrat diese Diskussion bei Artikel 82 geführt; wir behandeln dasselbe mit Artikel 57f.

Angenommen – Adopté

Art. 57g

Antrag der Kommission

Festhalten

Antrag Danioth

Abs. 2

... unterstützen sowie Kunst und Musik insbesondere im Bereich der Ausbildung fördern.

Art. 57g

Proposition de la commission

Maintenir

Proposition Danioth

Al. 2

... un intérêt national et encourager l'expression artistique et musicale, en particulier au travers de la formation.

Aeby Pierre (S, FR), rapporteur: Vous avez souhaité interrompre le débat sur la constitution à 11 h 30. Dans ce sens, je n'ai qu'une seule phrase à dire: la commission a considéré qu'aussi bien la proposition Danioth que d'autres propositions qui ont été faites, de même que la proposition du Conseil national d'étendre les compétences de la Confédération en matière de musique et d'autres activités artistiques, sont en fait une atteinte portée à la compétence des cantons. C'est pour ne pas porter atteinte à la compétence des cantons en la matière, compétence claire et expresse, et compte tenu de la sensibilité de cette question que la commission, même s'il est extrêmement sympathique de vouloir soutenir ce genre d'activités, n'a pas voulu se rallier et maintient sa position.

Danioth Hans (C, UR): Ich möchte Ihnen ein zwar scheinbar kleines, in der Wirkung aber grosses Anliegen unterbreiten und Sie bitten, diesbezüglich die gleiche Grosszügigkeit walten zu lassen, wie Sie das heute morgen in anderen Bereichen gemacht haben.

Ich möchte den vom Nationalrat – übrigens mit Namensauf-
ruf – in Artikel 83 Absatz 2 des bundesrätlichen Entwurfes an-

genommenen Zusatz in unsere Fassung aufnehmen. Ich beantrage Ihnen, in Artikel 57g Absatz 2 – er lautet: «Der Bund kann kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen» – aufzunehmen: «... sowie Kunst und Musik insbesondere im Bereich der Ausbildung fördern.» Dieser Zusatz entspricht einem seinerzeitigen Antrag Ostermann und wurde, wie gesagt, vom Nationalrat unverändert angenommen.

Unter dem Titel «Bildung, Forschung und Kultur» haben beide Räte diverse Bestimmungen aufgenommen, die sich zurzeit entweder in der ganzen Verfassung verstreut befinden oder dem gelebten Recht, sprich vor allem der Kulturförderung, entsprechen. Die Möglichkeit zur Förderung der Kunst und vor allem der Musik im Bereich der Ausbildung festzuschreiben macht, zumal es eine blosser Kann-Vorschrift ist, von der Sache her hinsichtlich Zuständigkeit und nicht zuletzt im Hinblick auf die Akzeptanz der ganzen Verfassungsvorlage in der Öffentlichkeit durchaus Sinn.

1. Zur Notwendigkeit der Förderung von Musik und Gesang: Die Verfassungskommissionen haben zu Recht verschiedene andere Förderungsmassnahmen aufgenommen, die zum Teil über das bisherige geschriebene Verfassungsrecht hinausgehen. Dies gilt insbesondere für den Sport, wo eine allgemeine Sportförderung zur Bundesaufgabe erhoben und damit über den eingeschränkten Artikel 27quiquies der geltenden Bundesverfassung hinausgegangen wird. Ich bin selbstverständlich nicht dagegen, ja ich begrüsse dies sogar, denn damit wird die heute geltende Wirklichkeit festgeschrieben. Sport beherrscht als wichtigste Nebensache, oder ab und zu auch als wichtigste Sache, unser Leben. Das beweisen die heutigen Ereignisse.

Aber was dem einen recht ist, soll dem anderen billig sein. Da die Bildungshoheit nach wie vor bei den Kantonen verbleiben soll – und daran möchte ich selbstverständlich nicht rütteln, Herr Aeby –, bezieht sich die vom Nationalrat beschlossene Förderung vorab auf jene Bereiche der Ausbildung, wo der Bund zuständig ist, also auf das ganze Berufsbildungswesen, aber zum Teil auch auf die höheren Schulen und die Universitäten.

Eine Signalwirkung auch auf andere Ausbildungsbereiche ist durchaus zulässig und erwünscht. Längst wurde der grosse Wert einer Ausbildung in musischen Fächern für die Persönlichkeitsbildung der Jugend erkannt. Die kulturelle Bedeutung der Musik mit ihrer täglichen Präsenz ist gewaltig. Sport und Musik sind die beiden Gebiete, die unsere Jugend am meisten faszinieren. Aber während die Förderung des Sports als eine Aufgabe des Bundes mit grosszügigen Mitteln rechnen kann, fristen die Belange der Musik ein vergleichsweise kärgliches Dasein. Erst vor kurzem ist der Einflussbereich von «Jugend+Sport» auf die 10- bis 14jährigen Kinder ausgedehnt worden. Damals hat unser Kommissionssprecher in Aussicht gestellt, dieses Ungleichgewicht würde bei nächster Gelegenheit korrigiert.

Beim Musizieren, vor allem beim aktiven Musizieren, werden beide Hemisphären des Gehirns beansprucht. Das ist wichtig für die Ausbalancierung der Persönlichkeit. Schulversuche mit erweitertem Schulunterricht in der Schweiz – ich verweise auf diverse Nationalfondsprojekte – und viele weitere wissenschaftliche Untersuchungen im Ausland haben bewiesen, dass guter Musikunterricht in den Schulen die Entfaltung der Persönlichkeit positiv beeinflusst.

Die Kinder, die Jugend wird intellektuell wacher, und soziale und emotionale Fähigkeiten werden geschult, was für die Prävention gegen Gewalt und Drogen wichtig ist. Es wäre deshalb ein Akt nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch der Klugheit, die Musik in der Verfassung dem Sport wenigstens in der Form eines klaren Bekenntnisses gleichzustellen. Damit wird vor allem eine ideelle und nicht so sehr eine finanzielle Verankerung von neuen Leistungen bezweckt. Klagbare Ansprüche sind ja nicht zu befürchten. Diesbezüglich sind auch von der Haltung der Musiklobby her keine Befürchtungen am Platz.

Ich kann Ihnen versichern: Auch die nächste Auflage des Parlamentarier-Liederbüchleins wird ohne jegliche Inanspruchnahme von Bundesmitteln erfolgen. (*Heiterkeit*)